

fallender ist, daß er überhaupt möglich war, während die Söhne Johanns VI. noch lebten, die doch den älteren Zweig der Nikolsburger Linie bildeten. Diese hatten Nikolsburg wohl getheilt, wie oben erwähnt, aber es ist nicht bekannt, daß sie ihren Antheil aufgegeben hätten. Die Sache ist also noch dunkel, und hat sich in jedem Falle sehr übereilt zugetragen. Es heißt daher, daß die Agnaten der Abtretung der Herrschaft opponirt hätten, allein Kaiser Ferdinand genehmigte den Verkauf in einem Spruche noch vom Jahre 1560, und befahl, daß Georg Hartmann als damaliger Lehensträger des Hauses binnen acht Tagen die Lehen über Nikolsburg niederlege, damit Ladislaus von Keretschin nach Uebergabe der Lehen die Lehenspflicht leisten und Nikolsburg in Besitz nehmen könne. Dieser Befehl ist wohl identisch mit einer Verordnung Kaiser Ferdinands¹⁾, wonach derselbe die Abtretung der Herrschaft Nikolsburg an Christoph von Liechtenstein (d. h. wohl von Seiten der Agnaten, wenn es nicht hier heißen soll: von Christoph von Liechtenstein an Ladislaus von Keretschin) und dem zwischen dem Könige Maximilian und dem von Liechtenstein deßhalb aufgesetzten Kauf- und Verkaufcontract genehmigt. Von den betreffenden Urkunden ist leider nichts im Liechtensteinischen Archiv erhalten.

Die Liechtensteinischen Agnaten leisteten nun die Niederlegung der Lehen, aber mit dem Beisatz, daß dieselben ihren Rechten darauf nicht nachtheilig sein sollte, und sie erhoben zugleich Ansprüche auf den vierten Theil der Nikolsburger Wälder und Jagden. Daraufhin kam auch an die hierzu bestellten Commissarien die kaiserliche Resolution, daß sie trachten sollten, diese Ansprüche auf gütlichem Wege beizulegen, und daß das Uebergeben der Lehen ohne Abbruch an den Rechten, die sie auf diese Herrschaft haben, stattfinden sollte. Hierüber wurde weiter nichts verhandelt, wegen der Wälder jedoch kam im nächsten Jahre 1561 ein Vergleich zwischen dem Käufer und den Herren von

1) Archiv des Finanzminist.